

dennen sechss geschwornen weisen, und bey dem er die Stuckh machet, die wochen Stuell geld geben ainen gulden, alssdann soll er seine Stuckh vor eine ehramsbe Bruderschaft bringen, und solche der ordnung nach beschauet werden, wann sienun beschauet, und für recht befunden seyn, so solle der angehende mit Bruder in die Laad geben, funffzig Gulden, und sechs Gulden, vor Herrn Münz maistern, nicht weniger vier Gulden, vor die Frau Vorsteherin ihre Mühe; Ingleichen dass In-siegl, so am gewicht zwey loth wögen muss, solle zerschlagen werden, Und sodann in der Laad verbleiben, und in solang die Völlige gebühr nicht erleget, soll man die Stuckh nicht herausgeben, zum Fahl er nach erlegten gebühr bestanden, oder sein Maister Stuckh recht gemacht, angenohmen werden.

Ess sollen zugleich diese obstehende drey Maister Stuckh bey dennen sechss geschwornen einen, wenn es möglich, oder wass die ganze Ehramsbe Zusambenkonfft erkennen wird, gemacht werden. Zum

Fünfften, Solle kein bürgerlicher Goldschmid kein abschniz von gold- oder Silber Münz oder sonsten etwass Verdächtiges, vill weniger geschmolzenes, so nicht von einem mit Bruder geschmolzen, und mit seinem Nahmen gezeichnet worden, einkaufen, ebenfahls nichts Verdächtiges schmölzen, oder gut- und gangbahre gold Sorten brechen, und in Tögl bringen, sondern iedes mahlen, dergleichen Verdächtiges Silber, und Gold, in dass allhiesige löbl: kays: Münz Amt, neben dennen Deputierten Vorstehern, bey Poennfahl zehen duggaten in gold ohne Verweillung einliefern.

Sechstens, Wann ein goldschmids-gesöll von einem Herrn weckh will, so soll er die angefangene Arbeith wann es dem Herrn gefällig vorhero aussmachen, da aber solches der gesöll nicht thuen wolte, so solle ihm der mit Bruder nicht ausszahlen, sondern wass der Lohn ist zu der Ehramsben Bruderschaft erlegen, damit dieselbe hierinfalls mittl mache, herentgegen ein solcher gesöll bey einem andern mit Bruder unter einem Viertl Jahr zu arbeithen nicht befugt seyn.

Siebentens, Wann ein gesöll alhier mit seinem Herrn entweder aufbochen, oder nicht in der gütte Urlaub nehmen thätte, und bey einem andern mit Brudern arbeithen wolte, solle ihme ein anderer mit Bruder ehender kein Arbeith geben, er habe dann vorhero bey dem Jenigen Herrn, wo der gesöll in der Arbeith gewesen, selbsten gefragt, wie sich der gesöll bey ihme verhalten, und ob er mit ihme wohl zufrieden gewesen, und ob ein anderer Herr disen gesölln arbeith geben därffte, und zum Fahl ein Herr den gesölln



Vase, 1801